

Grüne Welt 50

Vorvertragliche Offenlegung für Finanzprodukte
gem. Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088



Stand: 30. Dezember 2024

Name des Produkts: Grüne Welt 50

Unternehmenskennung: -

1. Nachhaltiges Anlageziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

- ✓ Nein
- ✓ Es werden damit ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der „Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088“ getätigt

2 Welche ökologischen und / oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die drei Nachhaltigkeitssäulen Umwelt („E“ wie Environment), Gesellschaft („S“ wie Social) und gute Unternehmensführung („G“ wie Governance) werden in der Veranlagungsentscheidung berücksichtigt. Bei allen Aktieninvestments und bei einigen Anleiheinvestments spielen diese Säulen eine entscheidende Rolle bei der Investitionsentscheidung durch die Anwendung sowohl umfangreicher Ausschlusskriterien als auch eines strengen „Best in Class“-Ansatzes. Bei den übrigen Anleiheinvestments werden ökologische und / oder soziale Merkmale entweder erreicht durch die gezielte Auswahl der Emittenten nach ökologischen und / oder sozialen Merkmalen oder durch ausschließlich ökologische und / oder soziale Verwendungszwecke der Anleihen (Green, Social bzw. Sustainability Bonds).

Ein Referenzwert wurde nicht benannt.

2.1 Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden?

Derzeit können aufgrund der aktuellen Datenlage die ökologischen und sozialen Merkmale leider noch nicht gemessen werden. An der Messbarkeit wird intensiv gearbeitet.

3. Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ Ja

Durch die Anwendung sowohl umfangreicher Ausschlusskriterien als auch eines strengen „Best in Class“-Ansatzes werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Derzeit sind aufgrund der aktuellen Datenlage die entsprechenden Informationen leider noch nicht verfügbar. An der Verfügbarkeit wird intensiv gearbeitet.

• Nein

4. Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel der Strategie „Grüne Welt 50“ besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes, globales ETF-Portfolio zu investieren und dadurch eine dem Anlagerisiko angemessene, möglichst hohe Gesamtrendite zu erwirtschaften.

Der Aktienteil der Strategie „Grüne Welt 50“ investiert in alle verfügbaren Weltregionen, wobei die Gewichtung durch einen Algorithmus festgelegt wird. Jede Weltregion wird mit mindestens einem

ETF abgedeckt. Für jede Weltregion wird grundsätzlich derjenige ETF ausgewählt, der die umfangreichsten Ausschlusskriterien und den strengsten „Best in Class“-Ansatz aufweist, soweit die kaufmännischen Aspekte (z.B. Kosten, Handelbarkeit) dem nicht entgegenstehen. Beim „Best in Class“-Ansatz werden die Unternehmen von einer unabhängigen Ratingagentur nach den ESG-Kriterien, also den drei Nachhaltigkeitssäulen, bewertet.

Der Anleiheanteil der Strategie „Grüne Welt 50“ investiert ausschließlich in auf Euro lautende Anleihen mit „Investment Grade“-Rating. Die Auswahl der ETF erfolgt entweder nach den oben beschriebenen Kriterien, oder es werden ETFs auf Green, Social bzw. Sustainability Bonds ausgewählt, oder es werden ETFs mit Staaten oder staatsnahen Emittenten ausgewählt als Emittenten, die ökologischen und / oder sozialen Merkmalen genügen.

4.1 Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Verbindlich sind folgende Ausschlusskriterien bei Unternehmen:

➤ **Waffen**

- ✓ Hersteller kontroverser Waffen und/oder deren wesentlicher Komponenten: Es wird keine Umsatztoleranz berücksichtigt.
- ✓ Hersteller konventioneller Waffen/Rüstung und/oder deren wesentlicher Komponenten: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.

➤ **Kernenergie**

- ✓ Unternehmen, die Uran abbauen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- ✓ Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kernenergie basieren: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- ✓ Betreiber von Kernkraftwerken und/oder Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.

➤ **Fossile Energieträger**

- ✓ Unternehmen, die Kohle abbauen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- ✓ Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kohle basieren: Eine 10-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 10 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- ✓ Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder zur Aufbereitung von Ölsanden einsetzen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- ✓ Unternehmen, die Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.

➤ **Sonstige**

- ✓ Unternehmen, die Tabak produzieren: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.

➤ **Konformität zu den zehn Kernprinzipien des UN Global Compact:** In der Regel sind schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die zehn Kernprinzipien gemeint, die in die folgenden vier Bereiche aufgeteilt sind:

- ✓ **Menschenrechte:** Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.
- ✓ **Arbeitsrechte:** Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).

- ✓ Umweltschutz: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
- ✓ Korruption und Bestechung: Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung.

4.2 Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

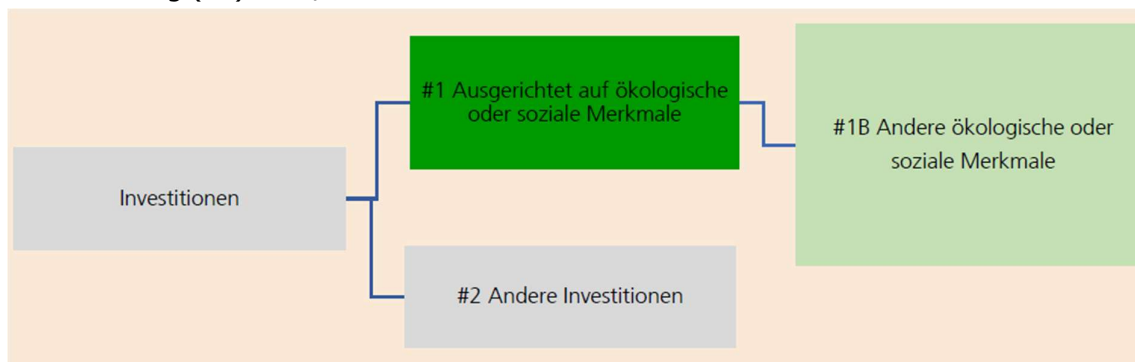
Beim auf Aktieninvestments angewendeten „Best in Class“-Ansatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen auf Ebene der indirekt investierten Aktien um mindestens 75% (gemessen an der Marktkapitalisierung) reduziert.

4.3 Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die gute Unternehmensführung wird zum einen bewertet durch die zum Ausschlusskriterium „Kernprinzipien des UN Global Compact“ gehörenden Aspekte „Menschenrechte“, „Arbeitsrechte“ sowie „Korruption und Bestechung“, und fließt zum anderen in die der „Best in Class“-Auswahl zugrunde liegenden ESG-Kriterien ein.

5. Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Investitionen, fördern ökologische und soziale Merkmale oder sind nachhaltig im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt, abgesehen von der Liquiditätshaltung, 100%.

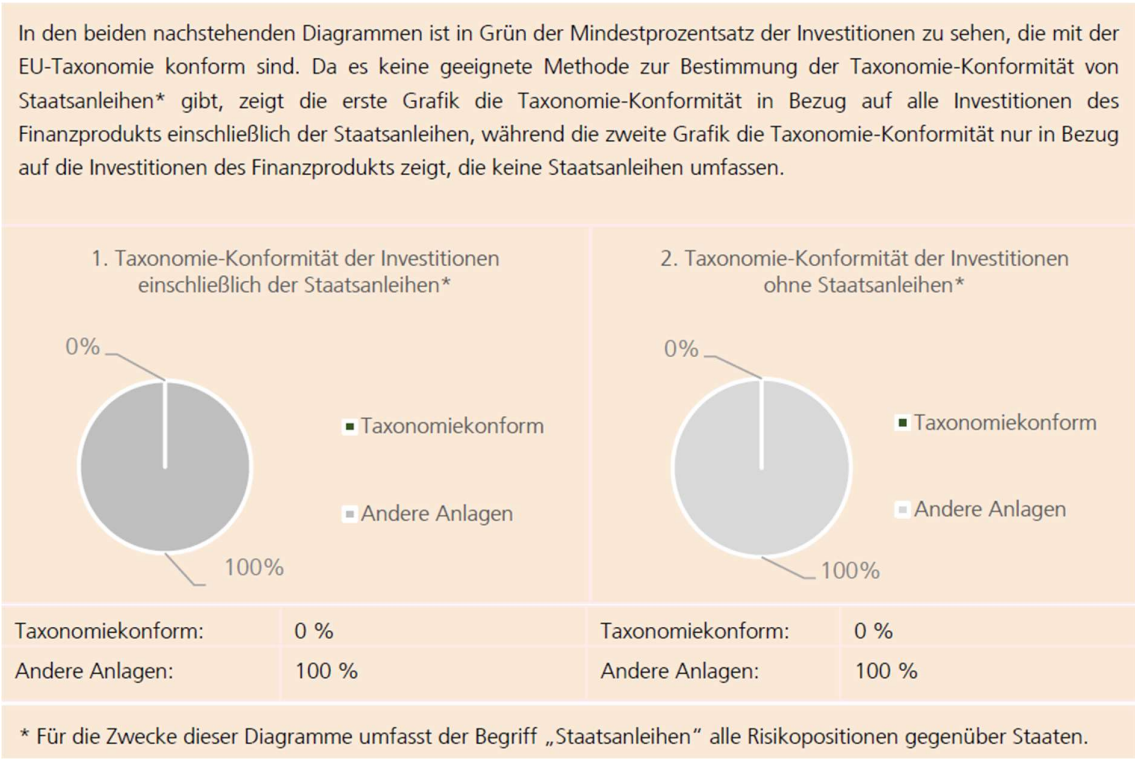
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorie: Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

5.1 Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Dieses Finanzprodukt setzt keine Derivate ein.

6.1 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



6.2 Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Aufgrund des aktuellen Datenlage ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zunächst auf 0 % festgelegt.

6.3 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fällt die für die Abwicklung nötige Liquiditätshaltung. Für diese Investitionen kann kein Mindestschutz angewendet werden.

7. Ist ein bestimmter Index als Referenzwert vorgesehen, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den ökologischen und / oder sozialen Merkmalen, die es fördert, übereinstimmt?

Nein, es wird kein Index als Referenzwert eingesetzt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den ökologischen und / oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

8. Wo kann ich online weitere produktspezifische Informationen finden?

www.gruene-welt.de

Grüne Welt GmbH
 Gröbenbachstraße 17f
 82194 Gröbenzell
 Tel. 08142 – 50 678 11
info@gruene-welt.de
www.gruene-welt.de